



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1110

A08

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Siebers**

Durchwahl: 3896-376

Geschäftszeichen

KuP-01.09.07-000001-2022-0002893

Datum 19.04.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.05.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Beitrag 14:** Vollzugsdefizit beim Unterhaltsvorschuss

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Prof. Dr. Brigitte Mandt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 14 des Jahresberichts 2022, S. 205 ff.

Vollzugsdefizit beim Unterhaltsvorschuss

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Das Land und der Bund beteiligen sich an den Geldleistungen, die von den Kommunen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Leistungsgewährung geprüft und erhebliche Vollzugsmängel der kommunalen Unterhaltsvorschussstellen festgestellt. Die festgestellten Defizite hatten zu ungerechtfertigten Ausgaben des Landes und des Bundes und zu Verletzungen des Gleichheitssatzes geführt. Der LRH forderte daher zeitnahe, geeignete und nachhaltige Gegenmaßnahmen.

Das Land hat derzeit nur eingeschränkte Möglichkeiten, darauf hinzuwirken, dass die festgestellten Defizite abgestellt werden. Denn den Kommunen sind die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz lediglich als Pflichtaufgabe übertragen worden. Damit besitzt das Fachministerium¹ – anders als bei einer Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung – kein Weisungs- und Sonderaufsichtsrecht (Fachaufsicht). Zwar verfolgte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) seine Überlegungen aus 2019 nicht weiter, die Rechtslage entsprechend zu ändern. Es ergriff jedoch umfangreiche Maßnahmen, damit die Bearbeitungsqualität gesteigert und Leistungen einheitlich gewährt werden. Es informierte alle Unterhaltsvorschussstellen im Land über die festgestellten Vollzugsdefizite und gab ihnen dazu ausführliche Hinweise und Erläuterungen. Das MKFFI erwog zudem, die kommunalen Spitzenverbände unterstützend einzubeziehen. Darüber hinaus kündigte es zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht Gespräche mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium an. Vieles spreche seiner Ansicht nach dafür, dass sich deutliche Verbesserungen auch mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln erzielen ließen, d. h. auch ohne ein Weisungsrecht des Fachministeriums.

1 Seit Umressortierung in 2022 ist dies das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI).

Der LRH verwies darauf, dass die unzureichende Bearbeitungsqualität von Unterhaltsvorschussleistungen immer wieder von den Rechnungshöfen thematisiert werde. Er sah daher die Notwendigkeit, dass das Land den Erfolg seiner Maßnahmen zu gegebener Zeit überprüft. Hierzu teilte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) zuletzt mit, es sei auch in seinem Sinne, den Erfolg der geplanten und ergriffenen Maßnahmen zu gegebener Zeit zu prüfen. Zunächst gehe es jedoch weiterhin davon aus, dass Überzeugungsarbeit bei den Unterhaltsvorschussstellen mehr bewirke als ein Weisungsrecht.

Fazit

Der LRH begrüßt die geplanten und ergriffenen Maßnahmen. Ob ihr Erfolg nachhaltig ist, muss zu gegebener Zeit vom MKJFGFI geprüft werden. Bei ausbleibenden deutlichen Verbesserungen der Bearbeitungsqualität ist erneut zu evaluieren, ob eine Änderung der Rechtslage zum Weisungsrecht erforderlich ist. Dadurch könnten die Unterhaltsvorschussstellen zum einen verpflichtet werden, bei der Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes einheitlich, z. B. nach den Richtlinien zu verfahren. Zum anderen könnte ein rechtmäßiger sowie einheitlicher Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes durch eine Fachaufsicht sichergestellt werden. Denn eine bestimmungskonforme und dem Gleichheitssatz entsprechende Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen muss dauerhaft erreicht werden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.